

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 2. Dezember 2022, Zahl: 3/A - WBG-VI/1/2022, mit der Wasserbezugsgebühren für die Bereitstellung und Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Villach).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. - 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBL. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Wasserbezugsgebühren

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsggebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsggebühr zu entrichten.
- (4) Für Großabnehmer ist eine Sonderabnehmergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Stadt Villach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird je nach Wasserzählertypen monatlich wie folgt festgesetzt:

Wasserzählertypen	Bereitstellungsgebühr	
	(inkl. 10% USt.)	(exkl. 10% USt.)
WZ Q3 4m ³ /h	€ 1,88	€ 1,71
WZ Q3 10m ³ /h	€ 2,00	€ 1,82
WZ Q3 16m ³ /h	€ 2,78	€ 2,53
WZ DN50	€ 5,00	€ 4,55
WZ DN80	€ 6,80	€ 6,18
WZ DN100	€ 11,70	€ 10,64
WZ DN150	€ 22,40	€ 20,36
Verb.Z. DN50/80	€ 23,80	€ 21,64
Verb.Z. DN100	€ 27,70	€ 25,18
Verb.Z. DN150	€ 35,20	€ 32,00

§ 4

Benützungsgeld

Die Höhe der Benützungsgeld ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

§ 5

Höhe der Benützungsgeld

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%, € 1,72 (d.s. € 1,56 exklusive USt.), pro m³.

§ 6

Sonderabnehmernachlass

Der Sonderabnehmernachlass (Großabnehmernachlass) auf die geltende Benützungsgeld beträgt für die pro Jahr bezogene Wassermenge von

- 25.001 bis 50.000 m³ - 10%,
- 50.001 bis 100.000 m³ - 20%,
- 100.001 bis 150.000 m³ - 25%,
- 150.001 bis 200.000 m³ - 30% und
- über 200.000 m³ - 35%.

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindevasserversorgungsanlage der Stadt Villach angeschlossenen Grundstücke oder baulichen Anlagen verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige mit Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres zu je einem Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (2) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I Nr. 194/1961).

§ 10

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A – WBG-VI/1/2021, mit der für die Gemeindevasserversorgungsanlage der Stadt Villach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>